

**Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Hennef (Sieg)**

vom 24.09.1999

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
17.12.2001	21.12.2001	01.01.2002	
28.06.2010		01.01.2002	§ 2

2. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Hennef (Sieg) vom 24.09.1999

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 - SGV NRW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 - SGV NRW S. 610), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 28.06.2010 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes vom 24.06.1994, BGBl. I S. 1431) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. **Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen.** Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

2. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.